

„EA-Berichtigung“, die vom Verkäufer in der gleichen Weise wie der zugrunde liegende Export-Auftrag (EA) zur Genehmigung einzureichen ist.

7. Im Export-Auftrag (EA) sind Zahlungen und Akkreditive grundsätzlich in folgender Weise anzufordern:

„zu Gunsten der (jeweiligen) DAHA-Fachanstalt wegen (Name des Lieferwerkes) für EA-Nr.“

8. Um eine optimale Ausnutzung der Exportplan-Kontingente zu erreichen und durch zentrale Vermittlung in der Frage der Materialzuteilung — unabhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten — das Ausfuhrgeschäft wirksam unterstützen zu können, ist eine vollständige Übersicht über die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bereits zum Zeitpunkt ihrer Entstehung erforderlich. Jeder Export-Auftrag (EA) ist daher über die jeweilige kontinentverwaltende „Deutscher Außenhandel“-Fachanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts (im folgenden kurz „DAHA-Fachanstalt“ genannt; Verzeichnis vgl. Anlage 3), zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung oder deren Ablehnung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Werktagen ab Eingang des Export-Auftrages (EA) bei der DAHA-Fachanstalt.

9. Mit der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erhält der Export-Auftrag (EA) gleichzeitig seine verbindliche Numerierung, die bei jeder Bezugnahme im Schriftverkehr, auch mit dem ausländischen Käufer, sowie auf allen dazugehörigen Dokumenten, Papieren und Formularen vollständig anzuführen ist.

10. Mit der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erhalten alle diejenigen Export-Aufträge (EA) einen unterschriebenen Stempelaufdruck „Produktion freigegeben“, bei denen hierzu nicht die Erfüllung einer Auftragsbedingung durch den Käufer abgewartet werden muß (z. B. Anzahlungseingang, Akkreditiveröffnung usw.). Dieser Stempelaufdruck tritt an Stelle der bisher ausgegebenen „Vorläufigen Lieferorder“ und verpflichtet das Lieferwerk zur sofortigen Inangriffnahme bzw. Vorbereitung der Produktion. Unterbleibt dieser Stempelaufdruck auf dem Export-Auftrag (EA), so erfolgt Freigabe der Produktion zusammen mit der Lieferfreigabe (vgl. Ziffer 13).

Bestätigung

11. Das Lieferwerk muß die Annahme des genehmigten Export-Auftrages (EA) dem Verkäufer innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt auf der perforierten Auftragsbestätigung des Export-Auftrages (EA) schriftlich bestätigen. Dadurch verpflichtet es sich zur Einhaltung aller im Export-Auftrag (EA) festgelegten Bedingungen. Ist das Lieferwerk zugleich der Verkäufer — und dies gilt auch für den ausführenden VEB und

seine als Verkäufer auf tretende Vereinigung (WB) — so ist die auf dem Export-Auftrag (EA) zu leistende rechtsgültige Unterschrift bereits die Auftragsbestätigung und verpflichtet im Falle der Genehmigung des Export-Auftrages (EA) in der angegebenen Weise.

12. Für alle Export-Aufträge (EA), deren Versand die Gestellung von Transportraum erfordert (Bahn, Kahn, Dampfer), ist vom Lieferwerk bei Annahme des Export-Auftrages (EA) eine „Verlade-Disposition“ zu erstellen. Diese dient als Unterlage zur rechtzeitigen und richtigen Einplanung des erforderlichen Transportraumes, damit ein reibungsloser Versand zu der im Export-Auftrag (EA) festgelegten Lieferzeit von vornherein gesichert ist.

Lieferfreigabe

13. Für alle Export-Aufträge (EA) erfolgt die „Lieferfreigabe“ durch das Original der Währungs-Akkreditiveröffnungs- bzw. Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank, und zwar jeweils in der in diesen Dokumenten ausgewiesenen Höhe. Die Zustellung erfolgt durch die Deutsche Notenbank direkt an das Lieferwerk. Das Original der angeführten Dokumente tritt an die Stelle der bisher ausgegebenen „endgültigen Lieferorder“ und schließt daher die Freigabe der Produktion ein, soweit diese nicht gemäß Ziffer 10 bereits früher erfolgt ist.

Die Lieferfreigabe verpflichtet das Lieferwerk zur Vornahme der Lieferung gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der erwähnten Dokumente der Deutschen Notenbank.

Wird in besonderen Fällen die Lieferung nicht von dem Eingang der Währungs-Akkreditiveröffnungs- bzw. Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank abhängig gemacht, so erfolgt die Freigabe durch unterschriebenen Stempelaufdruck „Produktion und Lieferung freigegeben“.

Wird in besonderen Fällen die Lieferung vor dem Eingang des in dem Export-Auftrag (EA) vorgeschriebenen Währungs-Akkreditivs bzw. der Zahlung durchgeführt, so wird der Versand durch die „Außerordentliche Lieferfreigabe“ genehmigt.

Versand

14. Für jeden im Export-Auftrag (EA) festgelegten Liefermonat, d. h. für jede monatliche Teillieferung, wird von der DAHA-Fachanstalt zum Zeitpunkt der Lieferfreigabe gemäß Ziffer 13 und bis zu deren Höhe ein „Export-Warenbegleitschein“ (EWBS) ausgestellt, der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel durch Anbringung eines Trockenstempels genehmigt wird. Entsprechend der „Möglichkeit der Inanspruchnahme der Auslandszahlung ist die Benutzbarkeit des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) zeitlich begrenzt; bis spätestens zum angegebenen Verfalltermin muß der Export-Warenbegleitschein (EWBS) dem Binnen-zollamt zur Abfertigung eingereicht und damit